

Merkblatt zur Förderung von Investitionsmaßnahmen in Kinobetriebsstätten durch die nordmedia – Film- u. Mediengesellschaft Niedersachsen/Bremen mbH (nordmedia)

Stand: 02.03.2020 (Fassung vom 01.07.2021)

In Niedersachsen und Bremen stehen Fördermittel zur Kofinanzierung investiver Maßnahmen in Kinobetriebsstätten, insbesondere zur Modernisierung der Kino-Infrastruktur, zur Verfügung. Die Mittel werden auf der Grundlage der Richtlinie zur kulturwirtschaftlichen Film- und Medienförderung der nordmedia vergeben.

Rechtsgrundlagen:

Richtlinie zur kulturwirtschaftlichen Film- und Medienförderung der nordmedia – Film- und Mediengesellschaft Niedersachsen/Bremen mbH vom 01.01.2018 in der geänderten Fassung vom 01.07.2021; Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EUAbL. L 187/1 vom 26. Juni 2014) zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union - Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - (AGVO), in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017 (EU Abl. L 156/1 vom 20. Juni 2017), insbesondere Art. 53; Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 -De-minimis-Verordnung- (De minimis, EU Abl. L 352/1 vom 24.12.2013).

Die Förderung in Niedersachsen erfolgt aus Mitteln des Niedersächsischen Medienförderfonds. Dieser unterliegt der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung, den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV zu §44 LHO) und Nebenbestimmungen (ANBest-P) sowie dem Vergaberecht (VOL/A, VOB/A oder NWertVO).

Gemäß Ziffer 7 der o.g. Richtlinie der nordmedia können investive Maßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung, Erweiterung oder grundlegenden Rationalisierung und Umgestaltung von Unternehmen der audiovisuellen Medienwirtschaft gefördert werden.

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Start-Ups, kleine und mittlere Unternehmen (KMU)¹ sowie Vereine und gleichartige Akteure. Anträge werden bei der nordmedia online über deren Antragsportal gestellt. Die Förderentscheidungen trifft der Vergabeausschuss der nordmedia. Maßgeblich für die Bewilligung von Zuwendungen ist in Anlehnung an § 23 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung das erhebliche Interesse des Landes an der Erfüllung des Zuwendungszwecks durch den Zuwendungsempfänger, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

Fördergegenstände:

Gefördert werden können investive Maßnahmen in ortsfesten Programmkinos und Filmkunsttheatern sowie Filmtheatern mit bis zu sechs Sälen pro Betriebsstätte in Niedersachsen bzw. Bremen. In Orten mit bis zu 50.000 Einwohnern können auch Filmtheater mit mehr als sechs Sälen gefördert werden.

Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit

Die Investition gilt als nachhaltig, wenn die Maßnahme geeignet erscheint, den kulturwirtschaftlichen Erfolg des Geschäftsbetriebs des Filmtheaters sicherzustellen. Für Kinosäle, die weniger als 8.000 Besucher pro Jahr erzielen, kann keine Förderung gewährt werden.

Förderart und Förderhöhe

Die Förderung erfolgt als Zuschuss. Die Förderung kann bis zu 50% der beihilfefähigen Ausgaben, maximal bis zu 60.000 Euro bei Einsaalkinos und maximal bis zu 45.000 Euro pro Saal für Kinos mit mehreren Sälen betragen.

Der Zuschuss wird als De-minimis-Beihilfe gewährt. Der Gesamtbetrag aller von einem Unternehmen erhaltenen De-minimis-Beihilfen darf einen Höchstbetrag von 200.000 € in drei aufeinander folgenden Steuerjahren nicht überschreiten².

Beihilfeintensität u. Kumulierung von Fördermitteln

Die Beihilfeintensität beträgt grundsätzlich 50% der beihilfefähigen Ausgaben. Werden Fördermittel der nordmedia mit anderen öffentlichen Mitteln, z.B. aus dem „Zukunftsprogramm Kino“ des Bundes, kumuliert, kann sich die kumulierte Beihilfeintensität gem. Art. 53 Abs. 3a und 8 AGVO auf maximal 80% erhöhen.

Die Höhe der Eigenmittel/sonstigen Fremdmittel muss mindestens 20 % der beihilfefähigen Ausgaben betragen.

Zweckbindung

Die mit der Zuwendung beschafften Gegenstände, errichteten Baulichkeiten und ggf. deren Ausstattung sind für die Dauer von fünf Jahren an Verwendungszweck und Investitionsort (bzw. an die geförderte Betriebsstätte) gebunden. Der Zuschuss wird sowohl bei Vollerwerb der Investitionsgüter als auch bei Ratenkauf gewährt. Leasingmodelle können nicht gefördert werden.

Maßnahmebeginn

Mit dem Vorhaben darf vor Antragsstellung bei der nordmedia noch nicht begonnen worden sein (es zählt das bestätigte Datum des Antragseingangs bei der nordmedia). Als Beginn des Vorhabens gilt die erste Auftragserteilung. Vorhaben, die bereits vor Antragseingang bei der nordmedia begonnen (d.h. beauftragt) wurden, können nicht gefördert werden.

Eine Beauftragung vor Antragseingang (vorzeitiger Maßnahmebeginn) führt grundsätzlich zur Kündigung und Rückforderung einer bereits gewährten Förderung.

Ferner gelten auch die Merkblätter der nordmedia zu Antragstellung und Kalkulation, Hinweise zu Kalkulation und Schlusskostenprüfung, zu De-minimis-Beihilfen, zum Regionaleffekt und zum Förderhinweis.

¹ KMU sind solche, die

- weniger als 250 Beschäftigte haben und
- einen Jahresumsatz von maximal 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro erzielt haben und
- unabhängig sind, d.h. dass nicht 25% oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz von einem oder mehreren Unternehmen gemeinsam stehen, die nicht die Definition für KMU erfüllen. (Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 06.05.2003 betreffend die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen – Amtsblatt der EG K(2003) 1422).

² (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag